



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Personenfreizügigkeit und Arbeitsbeziehungen
Arbeitsmarktaufsicht

Ein Auftrag aus der Schweiz! Was muss ich beachten?

Arbeits- und Lohnbedingungen sowie flankierende Massnahmen

IHK Hochrhein-Bodensee / Enterprise Europe Network, Erfolgreiche Auftragsabwicklung in der Schweiz, Konstanz 13. Mai 2024

Stefan Marti, Staatssekretariat für Wirtschaft SECO, Bern



Leitfragen

- Was sind flankierende Massnahmen?
- Wie ermittle ich den korrekten Lohn?
- Welche weiteren Kosten fallen an?



Inhalt

- I. Flankierende Massnahmen
- II. Schweizerisches Entsendegesetz
- III. Löhne in der Schweiz
- IV. Ermittlung des geschuldeten Lohns
- V. Internationaler Lohnvergleich
- VI. Weitere Verpflichtungen gemäss Entsendegesetz
- VII. Kontrollen
- VIII. Sanktionen bei Verstössen gegen das Entsendegesetz
- IX. Nachweis der Selbständigkeit
- X. Solidarhaftung
- XI. Berechnungsbeispiel internationaler Lohnvergleich



I. Flankierende Massnahmen

- 2002: Inkrafttreten Freizügigkeitsabkommen Schweiz – EU: teilweise Liberalisierung der Dienstleistungserbringung
- 2004: Flankierende Massnahmen: Entsendegesetz, Arbeitsmarktbeobachtung, Kontrollen von Schweizer Arbeitgebern

Warum flankierende Massnahmen?

Schutz schweizerischer und entsandter Arbeitnehmer vor Unterschreitung der in der Schweiz geltenden Lohn- und Arbeitsbedingungen

- Gleiche Bedingungen für Schweizer Betriebe und Entsendebetriebe



II. Schweizerisches Entsendegesetz

- 1) **Entsendung von Mitarbeitern: Einhaltung der minimalen Lohn- und Arbeitsbedingungen**
 - **Minimale Entlohnung** (in ave GAV und Normalarbeitsverträgen)
 - **Arbeits- und Ruhezeiten** (Arbeitsgesetz und Verordnungen)
 - **Mindestdauer der Ferien** (ave GAV, Obligationenrecht)
 - **Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz** am Arbeitsplatz (Arbeitsgesetz und Verordnungen)
 - Schutz von Schwangeren, Wöchnerinnen, Kindern und Jugendlichen (Arbeitsgesetz, Obligationenrecht)
 - Gleichbehandlung von Frau und Mann (Bundesverfassung, Gleichstellungsgesetz)
 - Unterkunft mit üblichem Standard bezüglich Hygiene und Komfort

- 2) **Selbständige Dienstleistungserbringung: Nachweis der Selbständigkeit**



III. Löhne in der Schweiz

Branchen **mit** allgemeinverbindlichen Gesamtarbeitsverträgen (GAV)

Verbindliche Mindestlöhne

Auskünfte: Paritätische Kommissionen

seco.admin.ch -> Arbeit
-> PFZ u. Arbeitsbeziehungen -> GAV

Branchen **ohne** allgemeinverbindliche Gesamtarbeitsverträge (GAV)

orts- und branchenübliche Löhne oder Normalarbeitsverträge

Auskünfte: Tripartite Kommissionen

lohnrechner.ch

Internetplattform www.entsendung.admin.ch



IV. Ermittlung des geschuldeten Lohns

Bitte beachten: **Hohes Lohnniveau** in der Schweiz!

Vor jedem Einsatz: **Ermittlung des in der Schweiz geschuldeten Lohns.**

Vorgehen:

- 1) Einsatzort in der Schweiz?
- 2) Auszuführende Tätigkeit?
- 3) Funktion / Qualifikation der entsandten Arbeitnehmer?
 - ave GAV durchlesen
 - Paritätische Kommission kontaktieren

www.entsendung.admin.ch



V. Internationaler Lohnvergleich

Gegenüberstellung des in der Schweiz geschuldeten Lohns («Soll-Lohn Schweiz») und des effektiv bezahlten Lohns («Ist-Lohn Deutschland»)

- Weisung des SECO „**Vorgehen zum internationalen Lohnvergleich**“ und **Berechnungsbeispiel** Internationaler Lohnvergleich

«Soll-Lohn» = Grundlohn (Bruttostundenlohn), Zuschläge (Ferien, Feiertage, 13. Monatslohn, ggf. Nacht- & Sonntagsarbeit, ggf. Überstunden)

«Ist-Lohn» = Grundlohn, vermögenswirksame Leistungen, Zuschläge (Ferien, Feiertage, 13./14. Monatslohn, Urlaubs- und Weihnachtsgeld, Entsendezulage, Entsendeentschädigung)
Bitte beachten: Wechselkurs anpassen!

- Schweizer Lohn gilt ab Grenzübertritt



VI. Weitere Verpflichtungen gemäss Entsendegesetz

- **Vollzugskostenbeiträge** aus ave GAV
Informationen: z.B. www.inkassopool.ch,
www.zpk-schreinergerwerbe.ch
- **Kautionen** in ave GAV, z.B. in folgenden ave GAV:
 - Gesamtarbeitsvertrag für das **Maler- und Gipsergewerbe**
 - Gesamtarbeitsvertrag für die **Gebäudetechnikbranche**
 - Gesamtarbeitsvertrag für das **Metallgewerbe**
 - Und weitere Branchen...

Bitte beachten: Kaution ist vor Arbeitsbeginn zu leisten!

Informationen: www.zkvs.ch



VII. Kontrollen

Abklärung vor Einsatz:

- Setzen Sie keine aus der EU entliehenen Mitarbeiter ein

Kontrolle am Arbeitsort:

- **Kooperieren** während der Kontrolle
- Gewähren Sie **Zutritt zum Arbeitsplatz**
- Machen Sie **klare Angaben**, damit verringert sich für Sie die Dauer der Kontrolle
- **Arbeitnehmer sollten Ausweis** (Pass, Identitätskarte), das **ausgefüllte Meldeformular** sowie die **Krankenkasse-Versicherungskarte** auf sich tragen und **vorweisen**
- Führen Sie **Arbeitszeitrapporte (Arbeits- und Pausenzeiten, Fahrzeiten)**

Kontrolle nach Einsatz in der Schweiz:

- **Kommen Sie der Aufforderung nach, weitere Unterlagen schriftlich einzureichen** (Lohnabrechnungen, Arbeitsverträge, usw.)



VIII. Sanktionen bei Verstößen gegen das Entsendegesetz

- Meldeverstöße oder Dokumentationspflichtverletzung (SE)
 - **Verwaltungsbussen** bis max. 5'000.- Schweizer Franken
- Verstöße gegen die minimalen Lohn- und Arbeitsbedingungen:
 - **Verwaltungsbussen** bis max. 30'000.- Schweizer Franken *oder*
 - ein- bis fünfjährige **Dienstleistungssperren**
- Besonders schwerwiegende Verstöße gegen die minimalen Lohn- und Arbeitsbedingungen,
 - **Verwaltungsbussen** bis max. 30'000.- Schweizer Franken *und*
 - ein- bis fünfjährige **Dienstleistungssperren**
- Verletzungen der Auskunftspflicht, Widersetzen einer Kontrolle, Nichtbezahlung rechtskräftiger Bussen:
 - ein- bis fünfjährige **Dienstleistungssperren** *oder*
 - **Bussen** bis max. 40'000.- Schweizer Franken
- **Kontrollkosten**
- **Konventionalstrafen** aus ave GAV



IX. Nachweis der Selbständigkeit (1)

Dokumentationspflicht bei Kontrollen vor Ort:

- Kopie Meldebestätigung oder Bewilligung
- Sozialversicherungsformular A1
- Kopie Vertrag oder Vertragsbestätigung (in Amtssprache)
 - **Prüfen Sie vor dem Einsatz, ob Sie über die Dokumente verfügen**

Ablauf einer Kontrolle vor Ort:

- **Vorweisen der drei Dokumente**
- Liegen die **drei Dokumente nicht vor: Nachfrist** von max. 2 Tagen (Frist läuft ab Arbeitstag nach Kontrolle)
 - Fehlende oder gleichwertige Dokumente per E-Mail, per Post oder vor Ort nachreichen
 - Busse und/oder Arbeitsunterbruch möglich
- **Befragungen** bei Zweifeln am Status trotz Vorliegen der Dokumente und bei Verletzung Dokumentationspflicht (Fragebogen)



IX. Nachweis der Selbständigkeit (2)

Weitere Abklärungen nach dem Einsatz (falls nötig):

- Schriftlich mittels Fragebogen bei kontrollierter Person und/oder Auftraggeber
- Aufforderung zur Einreichung von Unterlagen, die die Selbständigkeit belegen, z.B.
 - Gewerbeschein
 - Umsatzsteuernummer
 - Kundenliste
 - Mietverträge für Geschäftsräumlichkeiten

Kriterien zur Beurteilung des Status:

- Status bestimmt sich nach **Schweizer Recht**
- Beurteilt wird **Arbeitssituation in der Schweiz**, nicht Status im Herkunftsland
 - **Weisung des SECO**



X. Solidarhaftung (1)

Im Bauhaupt- und Baunebengewerbe:

Zivilrechtliche Haftung des Erstunternehmers für die Nichteinhaltung der minimalen Lohn- und Arbeitsbedingungen durch seine Subunternehmer (gesamte Auftragskette), wenn:

- Der Subunternehmer vorher **erfolglos belangt wurde** oder **nicht belangt werden kann**;
- sich der Erstunternehmer nicht von seiner Haftung befreit hat, indem er bei der Weitervergabe der Arbeiten die **nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet** hat.
 - Einhaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen anhand von Dokumenten und Belegen glaubhaft darlegen lassen (Musterdokumente auf www.seco.admin.ch)



X. Solidarhaftung (2)

Bedeutung in der Praxis:

Für den Erstunternehmer:

- Sicherstellen, dass er informiert wird bei Weitervergabe des Auftrags durch den Subunternehmer;
- Anhand von Musterdokumenten glaubhaft darlegen lassen, dass Subunternehmer Lohn- und Arbeitsbedingungen einhält.

Für den Subunternehmer:

- Musterdokumente ausfüllen zuhanden des Erstunternehmers;
- schriftliche Bestätigung der Arbeitnehmer einholen (Musterdokument analog «Berechnungsbeispiel internationaler Lohnvergleich» unterzeichnen lassen)



XI. Berechnungsbeispiel

Sachverhalt:

Betrieb mit Sitz in Konstanz entsendet für den Zeitraum vom 13. – 16. Mai 2024 einen Mitarbeitenden nach Kreuzlingen, Kanton Thurgau, zur Montage von Schreinerarbeiten.

- Ermittlung des «Soll-Lohns»: www.entsendung.admin.ch
- Internationaler Lohnvergleich mit Berechnungstabelle



XI. Berechnungsbeispiel

Über entsendung.admin.ch

Rechtlicher Hinweis

Willkommen auf entsendung.admin.ch



entsendung.admin.ch ist eine Informationsplattform zum Thema Arbeits- und Lohnbedingungen in der Schweiz und in den verschiedenen Kantonen. Sie richtet sich sowohl an Schweizer als auch an ausländische Unternehmen. Aber auch Arbeitnehmende erhalten hier

viele interessante Hinweise.

entsendung.admin.ch unterstützt ausländische Arbeitgeber, die sich bei einer Mandatübernahme in der Schweiz korrekt verhalten möchten, durch [Beantwortung der meisten Fragen](#), die sie sich in diesem Zusammenhang stellen. So erfahren die Unternehmen zum Beispiel, wie ein [Meldeverfahren](#) abläuft oder welche [Mindestlöhne](#) in den betreffenden [Branchen und Kantonen](#) gelten und eingehalten werden müssen.

Ausserdem findet der Besucher von **entsendung.admin.ch** weiterführende [Links und Kontaktadressen](#) für zusätzliche Informationen.

Wenn Sie zur Erbringung einer Dienstleistung in der Schweiz Arbeitnehmende vorübergehend entsenden, damit sie hier einen Arbeitseinsatz leisten oder in einer Ihrer Niederlassungen arbeiten, dann müssen Sie sich an bestimmte orts- und branchenübliche minimale Arbeits- und Lohnbedingungen halten.

In der Tat kann auf Grund des Bundesgesetzes über die minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen für in die Schweiz entsandte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und flankierende Massnahmen die Einhaltung der minimalen Lohnbedingungen auf dem Schweizer Arbeitsmarkt kontrolliert werden. Zudem sieht dieses Gesetz bei wiederholtem Missbrauch die Möglichkeit vor, zwingende Mindestlöhne festzusetzen.

Die beliebtesten Funktionen:

NEU: Welche Lohn- und Arbeitsbedingungen gelten in der Schweiz?

Lohn berechnen

Benötige ich eine Arbeitsbewilligung?

Bewilligungspflicht

Welche Stellen können mir weiter helfen?

Kontaktadressen

Welcher Gesamtarbeitsvertrag (GAV) gilt und welches sind die wichtigsten Bestimmungen?

GAV in Kürze



XI. Berechnungsbeispiel

Welcher Lohn gilt?

In der Schweiz gilt es zwischen Branchen mit und Branchen ohne allgemeinverbindlichen Gesamtarbeitsverträgen (GAV), resp. Normalarbeitsverträgen mit zwingenden Mindestlöhnen zu unterscheiden.

Mindestlöhne



Vorschrift – darf nicht unterboten werden

In Branchen **mit allgemeinverbindlichen Gesamtarbeitsverträgen** kontrollieren paritätische Kommissionen in- und ausländische Betriebe auf die Einhaltung der zwingenden Mindestlöhne aus den entsprechenden Gesamtarbeitsverträgen. Je nach Tätigkeit und Berufserfahrung gelten unterschiedliche Vorschriften zur Entlohnung ihrer Mitarbeitenden.

Unter "[Mindestlohn berechnen](#)" können Sie eruieren, ob die ausgeführte Tätigkeit in den Geltungsbereich eines allgemeinverbindlichen Gesamtarbeitsvertrages oder eines Normalarbeitsvertrages mit zwingenden Mindestlöhnen fällt. Ist dies der Fall, können Sie den für ihren konkreten Fall massgebenden Mindestlohn berechnen.

Mindestlohn berechnen

Übliche Lohnspanne



Statistische Anhaltspunkte zu den üblichen Löhnen

In Branchen oder Berufen **ohne zwingende Mindestlöhne** aus allgemeinverbindlichen Gesamtarbeitsverträgen / Normalarbeitsverträgen sind grundsätzlich die orts-, berufs- oder branchenüblichen Löhne zu respektieren.

Kantonale tripartite Kommissionen beobachten den Schweizer Arbeitsmarkt dahingehend und können in- und ausländische Betriebe kontrollieren. Stellen sie wiederholt missbräuchliche Unterbietungen der orts-, berufs- und branchenüblichen Löhne fest, können sie den befristeten Erlass von Mindestlöhnen vorschlagen. Die Bestimmung der orts-, berufs- und branchenüblichen Löhne obliegt einzig und alleine den kantonalen tripartiten Kommissionen.

[Weitere Informationen](#)

Übliche Lohnspanne berechnen



XI. Berechnungsbeispiel

 Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra



[Startseite](#) | [Übersicht](#) | [Kontakt](#) | [FAQ](#)

Dienstleistungserbringer

Über [entsendung.admin.ch](#)

Rechtlicher Hinweis

Auftrag in der Schweiz

Schweizer Behörden

Recht

Lohn und Arbeit

Löhne in der Schweiz

Mindestlohn berechnen

Lohnspanne berechnen

Arbeitszeitregelung

Arbeitssicherheit und
Versicherung

Arbeitnehmer

Selbständigerwerbende

Info

Einsatz in der Schweiz

 Einsatzort in der Schweiz

8280 Kreuzlingen

 Beginn des Einsatzes

13.05.2024

 17

 Ende des Einsatzes

16.05.2024

 17

Herkunft des entsendenden Unternehmens

 Sitz des Unternehmens

Deutschland

Zurück

Weiter



XI. Berechnungsbeispiel

Home | Kontakt | FAQ Deutsch | Français
Italiano

Arbeitsvertrag Über entsendung.admin.ch Rechtlicher Hinweis

Passenden GAV bestimmen

Erste Möglichkeit:

Wählen Sie direkt aus der Liste aller Gesamtarbeitsverträge (GAV) den passenden aus

Zweite Möglichkeit:

Geben Sie bitte einen oder mehrere Begriffe ein, die Ihre berufliche Tätigkeit in der Schweiz am besten umschreiben.

Suchbegriff

Zwei Wege zu Ihrem GAV:

- GAV-Liste
Wählen Sie aus einer Liste von ca. 30 GAV direkt aus. Entscheidungshilfe können Sie sich die inhaltlichen Geltungsbereiche und die GAV geregelten Berufe anzeigen lassen.
- GAV-Stichwortsuche
Geben Sie einen Begriff zu Ihrer Tätigkeit ein. Markieren Sie anschliessend alle passenden Bezeichnungen. Der oder die zugehörigen werden Ihnen angezeigt.

Falls Sie keinen Treffer erhalten, empfehlen wir Ihnen sich bei der zuständigen kantonalen Behörde zu versichern, ob für Ihre Tätigkeit nicht trotzdem ein GAV mit einer



XI. Berechnungsbeispiel

GAV für das Schreinerergewerbe Deutschschweiz und Tessin

Geltungsbereich betrieblich

Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) gelten für Arbeitgeber (Betriebe, Betriebsteile und Montagegruppen), die Schreinererzeugnisse oder Erzeugnisse verwandter Berufszweige herstellen, montieren oder reparieren.

Als Betriebe, die Schreinerarbeiten oder Arbeiten verwandter Berufszweige ausführen, gelten Bau- und Möbelschreinereien, Innenausbaubetriebe, Laden- und Laborbaubetriebe, Fensterhersteller (Holz, Holz-Metall und Kunststoff), Möbelfabriken, Küchenmöbelfabriken, Saunabau-Betriebe, Betriebe der Holzoberflächenbehandlung, Betriebe, die schreinerergewerbliche Wand-, Deckenverkleidungen und Isolationen ausführen, Betriebe, die Schreinerarbeiten nur montieren (Montageunternehmungen), Wagnereien, Holzgeräte- und Skihersteller, Glasereien, Holzbeizereien und Antikschreinereien.

Allgemeinverbindlicherklärung: Artikel 2

Geltungsbereich persönlich
 Weitere Auskünfte
 Berufe



XI. Berechnungsbeispiel

Ergebnis

Ihre Angaben:

Sitz des Unternehmens	Deutschland
Einsatzort in der Schweiz	8280 Kreuzlingen
Zeitraum der Entsendung	13.05.2024 - 16.05.2024
Gesamtarbeitsvertrag	GAV für das Schreinerergewerbe Deutschschweiz und Tessin

Folgender Gesamtarbeitsvertrag gilt für den von Ihnen beschriebenen Einsatz:
GAV für das Schreinerergewerbe Deutschschweiz und Tessin

- Geltungsbereich betrieblich
- Geltungsbereich persönlich
- Berufe

Gültigkeit des GAV

Informationen zum ausgewählten GAV:
[Details zum GAV einsehen](#)
[Mindestlohn berechnen](#)
[GAV in der Originalfassung einsehen](#)

Personalverleih ist verboten!
Die Entsendung von Personal ist nur erlaubt, wenn dieses unter Ihrem Namen und unter Ihrer Weisungsgewalt in der Schweiz tätig ist. Der Verleih sowie die Vermittlung von Personal aus dem Ausland sind verboten.
[Weitere Informationen](#)

Rechtlicher Hinweis
Obwohl die Bundesbehörden mit aller Sorgfalt auf die Richtigkeit der veröffentlichten Informationen achten, kann hinsichtlich der inhaltlichen Richtigkeit, Genauigkeit, Aktualität, Zuverlässigkeit und Vollständigkeit dieser Angaben keine Gewährleistung übernommen werden.

Kontakte

**Zentrale Paritätische
Berufskommission
Schreinerergewerbe**
Ackersteinstrasse 119
8049 Zürich
Tel. +41(0)44 244 10 90
[info@zpk-
schreinerergewerbe.ch](mailto:info@zpk-schreinerergewerbe.ch)
[http://www.zpk-
schreinerergewerbe.ch](http://www.zpk-schreinerergewerbe.ch)

**Amt für Wirtschaft und
Arbeit (AWA)**
Verwaltungsgebäude
Promenadenstrasse 8
8510 Frauenfeld
Tel. +41(0)58 345 56 38
awa@tg.ch
<http://www.awa.tg.ch>



XI. Berechnungsbeispiel

Mindestlohnrechner

Ihre Angaben:

Sitz des Unternehmens	Osterreich
Einsatzort in der Schweiz	8200 Schaffhausen
Zeitraum der Entsendung	12.06.2023 - 16.06.2023
Gesamtarbeitsvertrag	GAV für das Schreinergerwerbe Deutschschweiz und Tessin

Angaben ändern

Alter in Jahren:

Beruf:

Berufserfahrung in Jahren:

Qualifikation:

Die zu den vier obigen Angaben passende Beschreibung anzeigen: **Anzeigen**

Beschreibung der von Ihnen gewählten Qualifikation

Falls diese Beschreibung die Fähigkeiten Ihres Mitarbeiters nicht korrekt wiedergibt, wählen Sie bitte einen anderen Beruf oder eine andere Qualifikation aus.

Zurück **Weiter**

Anerkennung Berufsbildung

Das Freizügigkeitsabkommen bezieht sich auch auf die Anerkennung von Diplomen, es gilt aber nur für staatliche Diplome (entweder vom Staat oder substaatlichen Einheiten direkt verliehen oder von staatlichen Stellen anerkannt).

Die zwischen der Schweiz und der EU/EFTA vereinbarten Regeln zur Anerkennung von Diplomen gelten nur für Diplome, die direkt zur Ausübung eines bestimmten Berufs berechtigen. Bei nicht direkt vergleichbaren Diplomen nimmt das [SBFI](#) eine Gleichwertigkeitsüberprüfung vor. Das duale Bildungssystem der Schweiz (Lehre mit Schulbildung) führt generell zu hohen Ausbildungsstandards in der Schweiz.

Kontakte

Zentrale Paritätische
Berufskommission
Schreinergerwerbe
Postfach 281



XI. Berechnungsbeispiel

Ergebnis

Der von Ihnen ausgewählte GAV ist:

**GAV für das Schreinergerwerbe
Deutschschweiz und Tessin**

Gültigkeit des GAV

01.03.2024 - 31.12.2025

Die nachfolgenden Mindestlohnvorschriften wurden für einen Mitarbeiter mit folgenden Eckdaten berechnet:

Einsatzort in der Schweiz 8280 Kreuzlingen
 Alter in Jahren 31
 Berufserfahrung in Jahren 10
 Beruf Monteur
 Qualifikation gelernt EFZ
 Beschreibung der von Ihnen gewählten Qualifikation:
 Monteur, ab 5. Erfahrungsjahr

Mindestlohn pro Stunde in CHF:

Basislohn:		30.45 CHF
Ferientage pro Jahr:	23 Tage	
Anteil Ferientage:		2.96 CHF
Feiertage pro Jahr:	9 Tage	
Anteil Feiertage:		1.09 CHF
13. Monatslohn:	ja	
Anteil 13. Monatslohn:		2.87 CHF

Mindestlohn pro Stunde in CHF:

Basislohn:		30.45 CHF
Ferientage pro Jahr:	23 Tage	
Anteil Ferientage:		2.96 CHF
Feiertage pro Jahr:	9 Tage	
Anteil Feiertage:		1.09 CHF
13. Monatslohn:	ja	
Anteil 13. Monatslohn:		2.87 CHF

Hinweis: Alle Arbeitgeber (auch Entsendebetriebe) bezahlen sog. Vollzugskostenbeiträge, um die Kosten der Überwachung der GAV zu finanzieren.

Rechtlicher Hinweis

Obwohl die Bundesbehörden mit aller Sorgfalt auf die Richtigkeit der veröffentlichten Informationen achten, kann hinsichtlich der inhaltlichen Richtigkeit, Genauigkeit, Aktualität, Zuverlässigkeit und Vollständigkeit dieser Angaben keine Gewährleistung übernommen werden.

Anders lautende Entscheide der zuständigen Kontrollorgane bleiben vorbehalten. Massgebend sind die Bestimmungen, die im Einzelfall zur Anwendung gelangen. Haftungsansprüche gegen die Bundesbehörden wegen Schäden materieller oder immaterieller Art, welche aus dem Zugriff oder der Nutzung bzw. Nichtnutzung der veröffentlichten Informationen, durch Missbrauch der Verbindung oder durch technische Störungen entstanden sind, werden ausgeschlossen.

Dies ist eine Momentaufnahme! Die anwendbaren Bestimmungen über die einzuhaltenden minimalen Lohn- und Arbeitsbedingungen sind stetigen Änderungen unterworfen. Es wird deshalb empfohlen, vor jedem Einsatz in der Schweiz die notwendigen Abklärungen bei den zuständigen Behörden zu treffen.

Verweise und Verknüpfungen auf Webseiten Dritter liegen ausserhalb des Verantwortungsbereichs der Bundesbehörden. Der Zugriff und die Nutzung solcher Webseiten erfolgen auf eigene Gefahr des Nutzers oder der Nutzerin. Die Bundesbehörden erklären ausdrücklich, dass sie keinerlei Einfluss auf die Gestaltung, den Inhalt und die Angebote der verknüpften Seiten haben. Informationen und Dienstleistungen von verknüpften Webseiten liegen vollumfänglich in der Verantwortung des jeweiligen Dritten.

Datum der Abklärung: 08.05.2024

Zurück

Berechnungshilfe

Drucken



Herkunftsland (Angaben in Euro) / IST-Seite

Grundlohn	21.00	Euro pro Std.	
Einsatzdauer in Tagen	4.00	Tage	
Anzahl Übernachtungen	3.00	Übernachtungen	
Einsatzdauer in Stunden	32.00	Stunden	
davon Nachtarbeit	0.00	Stunden	
	0.00		
davon Reisezeit in der Schweiz	4.00	Stunden	
Vermögenswirksame Leistungen	20.00	Euro pro Monat	
Arbeitsstunden pro Woche im Herkunftsland	40.00	Stunden pro Woche	
Ferien	23.00	Tage	
<u>Feiertage</u>	9.00	Tage	
Entsendeentschädigung	160.00	Euro für die Einsatzdauer	
Entsendezulage		Euro pro Std.	
13. Monatslohn	0.00	% eines Monatsgehaltes	
14. Monatslohn	0.00	% eines Monatsgehaltes	
Urlaubsgeld	100.00	% eines Monatsgehaltes	
Weihnachtsgeld	0.50	% eines Monatsgehaltes	
	0.00		

Schweiz (Angaben In CHF) / SOLL-Seite

Grundlohn (pro Stunde)	30.45	CHF	
Ferien	23.00	Tage	
Feiertage	9.00	Tage	
13. Monatslohn	100.00	%	
14. Monatslohn	0.00	%	
<u>Wechselkurs (bitte aktualisieren)</u>	Mai 2024	0.9844	CHF/Euro
Übernachtungspauschale		0.00	CHF
Verpflegungspauschale pro Tag		50.00	CHF

Vergleich Stundenlohn:

	Ist Herkunftsland		Soll Schweiz	
	CHF	Euro	Euro	CHF
Grundlohn	20.67	21.00	30.93	30.45
Vermögenswirksame Leistungen	0.11	0.12		
Ferienentschädigung	2.02	2.05	3.00	2.96
Feiertagsentschädigung	0.75	0.76	1.11	1.09
13. Monatslohn	0.00	0.00	2.92	2.87
14. Monatslohn	0.00	0.00	0.00	0.00
Urlaubsgeld	1.96	1.99		
Weihnachtsgeld	0.01	0.01		
Entsendezulage	0.00	0.00		
Entsendeentschädigung	-1.33	-1.35		
Bruttostundenlohn	24.19	24.58	37.96	37.37

	CHF	Euro
Differenz Bruttostundenlohn	-13.18	-13.39

	CHF	Euro
Differenz Total	-421.73	-428.41



Herkunftsland (Angaben in Euro) / IST-Seite

Grundlohn	21.00	Euro pro Std.	
Einsatzdauer in Tagen	4.00	Tage	
Anzahl Übernachtungen	3.00	Übernachtungen	
Einsatzdauer in Stunden	32.00	Stunden	
davon Nachtarbeit	0.00	Stunden	
davon Reisezeit in der Schweiz	4.00	Stunden	
Vermögenswirksame Leistungen	20.00	Euro pro Monat	
Arbeitsstunden pro Woche im Herkunftsland	40.00	Stunden pro Woche	
Ferien	23.00	Tage	
Feiertage	9.00	Tage	
Entsendeentschädigung	160.00	Euro für die Einsatzdauer	
Entsendezulage	13.39	Euro pro Std.	
13. Monatslohn	0.00	% eines Monatsgehältes	
14. Monatslohn	0.00	% eines Monatsgehältes	
Urlaubsgeld	100.00	% eines Monatsgehältes	
Weihnachtsgeld	0.50	% eines Monatsgehältes	
	0.00		

Schweiz (Angaben In CHF) / SOLL-Seite

Grundlohn (pro Stunde)	30.45	CHF
Ferien	23.00	Tage
Feiertage	9.00	Tage
13. Monatslohn	100.00	%
14. Monatslohn	0.00	%
Wechselkurs (bitte aktualisieren)	Mai 2024	0.9844 CHF/Euro
Übernachtungspauschale		0.00 CHF
Verpflegungspauschale pro Tag		50.00 CHF

Vergleich Stundenlohn:

	Ist Herkunftsland		Soll Schweiz	
	CHF	Euro	Euro	CHF
Grundlohn	20.67	21.00	30.93	30.45
Vermögenswirksame Leistungen	0.11	0.12		
Ferienentschädigung	2.02	2.05	3.00	2.96
Feiertagsentschädigung	0.75	0.76	1.11	1.09
13. Monatslohn	0.00	0.00	2.92	2.87
14. Monatslohn	0.00	0.00	0.00	0.00
Urlaubsgeld	1.96	1.99		
Weihnachtsgeld	0.01	0.01		
Entsendezulage	13.18	13.39		
Entsendeentschädigung	-1.33	-1.35		
Bruttostundenlohn	37.37	37.97	37.96	37.37
	CHF	Euro		
Differenz Bruttostundenlohn	0.00	0.00		



Kontakt bei Fragen

Internetplattform www.entsendung.admin.ch

- Bewilligung oder Meldung?
- Alle ave GAV
- Lohnrechner
- Kontakte aller kantonalen Ämter und Paritätischen Kommissionen

info.paam@seco.admin.ch



Danke für Ihre Aufmerksamkeit!